

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)782**

14.01.2025

Stellungnahme

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
**Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim
Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus
(Windenergieakzeptanzgesetz)**
BT-Drucksache 20/14234

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



14.01.2025

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele. Ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien ist dringend notwendig. Hierfür ist jedoch auch die Akzeptanz der Projekte vor Ort erforderlich. Dies setzt eine sorgsame Steuerung des weiteren Ausbaus voraus. Diese Steuerungsmöglichkeiten sind mit zahlreichen neuen Gesetzen zum Ausbau der Windenergie in den vergangenen Monaten eingeschränkt worden. Die Planungs- und Genehmigungsbehörden in den Kommunen, aber auch die Investoren, sind mit einer Vielzahl von neuen Regelungen konfrontiert, die Rechtsunsicherheiten hervorrufen, die Planung und Genehmigung erschweren, Nutzungskonkurrenzen nicht berücksichtigen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt erschweren. Auch zeigen Gerichtsurteile und landesrechtliche Einzelmaßnahmen der letzten Monate, dass es bundesrechtlicher Regelungen bedarf, die den Kommunen in der Übergangszeit bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG rechtssichere Instrumente zur Verfügung stellen, um die Steuerung im Rahmen kommunaler Planungen sowie der Raumordnungsplanung ermöglichen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen bieten hierfür eine gute Grundlage und werden von uns begrüßt. Die Regelungen können die Windplanung stärken und ermöglichen damit eine geordnete und planvolle Energiewende. Wichtig ist, dass der Windenergieausbau einen dauerhaft verlässlichen Rahmen erhält.

Ein ungesteuerter Ausbau von Windenergieanlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Beschleunigungsgebiete ist zudem auch sachlich nicht notwendig. Das zeigen die aktuellen Zahlen der Fachagentur Wind und Solar. 2024 wurden 2.400 Anlagen mit 14.000 Megawatt Leistung zugelassen. Dies stellt einen Rekord dar. Trotz der Masse der Anträge gelang es den Genehmigungsbehörden zudem die Verfahrenslaufzeiten deutlich zu reduzieren. Es zeichnet sich damit

ab, dass das neu eingeführte System des WindBG in den Kommunen angekommen ist und funktioniert.

Auch eine Beschleunigung des Wohnungsbaus ist dringend erforderlich. Der im Entwurf vorgeschlagene § 246e BauGB greift jedoch zumindest in dieser Form zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein und läuft Gefahr, gegen europarechtliche Bestimmungen und ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu verstoßen.

II. Windenergieausbau

Zu § 1 Absatz 2 WindBG-E

Laut Entwurf soll klargestellt werden, dass dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG 2023 hinsichtlich der Flächen für die Windenergie an Land Rechnung getragen wird, wenn die Flächenziele des WindBG erreicht worden sind. Dies begrüßen wir, da damit das Steuerungssystem des WindBG und die intendierte Konzentrationswirkung der Windenergiegebiete gesichert und somit Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden. Auch im Sinne der Rechtssicherheit sollte eine Präzisierung vorgenommen werden, damit klargestellt wird, dass sich die intendierte Wirkung nur auf Anlagen außerhalb von ausgewiesenen oder geplanten Windenergiegebieten erstreckt. Hierzu regen wir an, eine entsprechende Präzisierung in § 35 Abs. 2 BauGB zu prüfen.

Die Kommunen befinden sich mitten in den Planungen nach dem WindBG und alle Beteiligten müssen sich daran orientieren und darauf verlassen können. Aufgrund unterschiedlicher Planungsstände kann sich in der Praxis jedoch die Fragestellung ergeben, ab welchem Zeitpunkt eine Entprivilegierung greift. Unklar ist, ob die Erklärung des Flächenbeitragswertes für eine einzelne Planungsregion ausreichend ist oder ob es einer (ergänzenden) landesweiten Feststellung zur Erreichung der Flächen- bzw. Teilflächenziele nach dem WindBG bedarf. Eine diesbezügliche Klarstellung ist aus unserer Sicht erforderlich.

Zu § 4 Absatz 3 WindBG-E

Durch die Neuregelung sollen Rotor-innerhalb-Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Wir befürworten diese Präzision. Hierdurch wird für Pläne, welche vor dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, eine vollumfängliche Anrechnung der ausgewiesenen Flächen möglich. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 4 WindBG, der für bis zum 01.02.2024 wirksam gewordene Pläne, die Bestimmung von Flächen als Rotor-außerhalb-Flächen zu bestimmen.

Der Deutsche Städtetag weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass es nicht zu einer Unterdeckung des energiewirtschaftlichen Bedarfs kommt.

Zu § 5 Absatz 3 WindBG-E

Der eingefügte § 5 Abs. 3 WindBG-E regelt, dass die Feststellung, wonach die Flächenbeitragswerte nach den Absätzen 1 und 2 erreicht wurden, ein Jahr gültig bleibt, wenn sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens für unwirksam erklärt oder außer Vollzug gesetzt wurde.

Ohne eine solche Regelung würden die Rechtsfolgen, die an die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte geknüpft sind, rückwirkend entfallen. Dies gilt insbesondere für die Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB. Durch die nun vorgesehene Übergangsfrist wird die Korrektur der Feststellung ermöglicht, ohne dass es in der Zwischenzeit zu Rechtsunsicherheiten für Verwaltung und Vorhabenträger kommt. Dabei gilt es jedoch auch, die Auswirkungen einer solchen Änderung auf die schon bundesweit laufenden Planungsverfahren im Blick zu behalten, da die Feststellung, dass der jeweilige Plan die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele einhält, ausweislich der Begründung des WindBG (BT-Drs. 20/2355, S. 28) als unselbstständiger Teil der Planung nicht isoliert gerichtlich angreifbar sein soll.

Zu § 5 Absatz 5 WindBG-E

Der Entwurf sieht im § 5 Abs. 5 WindBG-E vor, dass sich der Ersatz von Schäden in Folge einer Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB auf vergeblich gewordene Aufwendungen beschränken. Dies stellt nach unserer Ansicht eine sachgerechte Begrenzung des Haftungsrisikos der beteiligten Behörden dar. Ein weitergehender Ersatzanspruch, der sich auch auf den entgangenen Gewinn erstreckt, stellt für die Behörden ein unzumutbares Haftungsrisiko dar. Dies gilt umso mehr, da die zuständigen Behörden vielfach aufgrund eines starken Anstiegs an Genehmigungsanträgen an der Belastungsgrenze sind.

Zu § 245e Absatz 2 BauGB-E

Nach dem neu formulierten § 245e Abs. 2 BauGB-E sollen die jeweils zuständigen Planungsträger Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen untersagen können, wenn Raumordnungspläne zur Erreichung der Flächenziele in Aufstellung befindlich sind und der beantragte Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebiets liegt. Zudem sollen bereits bestehende landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben. Dies stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle Neuregelung dar. Hierdurch kann dem ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen in der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der Raumordnungspläne zur Erreichung der Flächenziele effektiv entgegengewirkt werden.

Die Regelung sollte aber so ausgestaltet werden, dass ein konsensualer Anlagenzubau auch außerhalb zukünftiger Windenergiegebiete nicht ausgeschlossen wird. Die Möglichkeit der Untersagung einer Windenergieanlage durch die zuständige Planungsbehörde sollte daher zusätzlich noch an die Zustimmung der Belegenheitsgemeinde gebunden werden. Die Zustimmung der Gemeinde kann im Zuge der ohnehin durchzuführenden Behördenbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand eingeholt werden.

Außerdem wurden wir darauf hingewiesen als mögliche Regelung zu prüfen, § 15 Abs. 3 BauGB in einem § 249 Abs. 1 Satz 3 BauGB (neu) für bestehende Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie nach § 3 Abs. 1 WindBG für in Aufstellung befindliche Windflächenbedarfsgebiete für anwendbar erklärt werden. Damit würde die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Geltung von § 15 Abs. 3 BauGB nach § 245e Abs. 2 BauGB beseitigt. Das betrifft zum einen bestehende Gebiete nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Zum anderen werden Fälle erfasst, wo keine entsprechenden „Konzentrationsflächen“ bestehen. Hier wird – für die

Dauer der Aufstellung der Windenergiegebiete die Steuerungsmöglichkeit wiederhergestellt. Die Zurückstellung wäre durch den Einschub jeweils an die Fristen nach § 249 Abs. 7 BauGB geknüpft.

Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „§ 15 Abs. 3 BauGB findet für gemäß § 245e Abs. 1 BauGB vor dem 1. Februar 2024 in Kraft getretene Darstellungen und Ziele der Raumordnung sowie für in Aufstellung befindliche Windflächenbedarfsgebiete nach § 3 Abs. 2 WindBG für die jeweils in § 249 Abs. 7 BauGB vorgesehene Dauer zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechende Anwendung“.

III. Wohnungsbau

Zu § 246e BauGB-E

Laut Entwurf soll der bereits aus dem Entwurf der BauGB-Novelle bekannte „Bau-Turbo“ in einem neuen § 246e BauGB eingefügt werden. Grundsätzlich ist eine Beschleunigung des Wohnungsbaus dringend notwendig. Hierfür kann auch die vorgeschlagene zeitlich befristete Möglichkeit der Abweichung von den Vorschriften des BauGB unter ausdrücklicher Beibehaltung des Zustimmungsvorbehalts der Gemeinde eine sinnvolle Möglichkeit sein. Bei überplanten Gebieten kann die Anwendung des § 246e BauGB nach der Rechtsprechung (EuGH Rs. C-9/22, ab Rdnr. 39 und auch BVerwG 4 C 6/21, Rdnr. 19, 26 ff) jedoch den Charakter einer Planänderung haben. Daher ist darauf zu achten, dass durch das Vorhaben keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die der ursprüngliche Plan noch nicht berücksichtigt hat.

Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung geht jedoch weit über die bisher diskutierten Regelungen hinaus und verzichtet sowohl auf die Beschränkung des Instruments auf angespannte Wohnungsmärkte als auch auf eine Vorgabe einer bestimmten Anzahl von Wohnungen. Zudem wird der zeitliche Anwendungsbereich im Vergleich zu den bisherigen Entwürfen um zwei Jahre bis Ende 2029 verlängert. Die kommunalen Spitzenverbände stellen sich einer Erprobung im Grunde nicht entgegen. In dieser noch weiter gefassten Form birgt die Regelung jedoch mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13b BauGB (Urteil vom 18.07.2023; Az. 4 CN 3/23) in Bezug auf die Inanspruchnahme des Außenbereichs ein erhöhtes rechtliches Risiko der Umgehung, dass europäisches Recht umgangen wird. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die so weitgehende Privilegierung von Wohnungsbauvorhaben nicht daran geknüpft wird, dass eine Mindestanzahl von Wohnungen geschaffen wird und möglichst viele Menschen mit Wohnraum versorgt werden können. Zwar ist für die Anwendung weiterhin die Zustimmung der Gemeinden notwendig; wenn der Gesetzgeber jedoch ein so weitreichendes Signal zur Außerachtlassung baurechtlicher Vorgaben setzt, ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Druck auf die kommunale Politik entsteht.

Eine befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau sollte für ihre Anwendung daher auch weiterhin zumindest die im Entwurf der BauGB-Novelle zu § 246e BauGB enthaltenen Voraussetzungen vorsehen. Das betrifft das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts und beim Wohnungsneubau die Errichtung von mindestens sechs Wohnungen. Zudem sollte noch ergänzt werden, dass bei Vorhaben in beplanten Gebieten keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.